

2016/32

20. Dezember 2016

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 20. Dezember 2016 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern sowie ihre Beisitzer Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen, gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG¹ ein Empfehlungsverfahren

„Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014“

zu folgenden Fragen einzuleiten:

1. Verringert sich **bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014)** der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom einer Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014² i. V. m. § 6 AnlRegV³,
 - (a) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verringert hat und die Anlage daraufhin nicht bei der Bundesnetzagentur im Anlagenregister registriert worden ist,
 - (b) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist, auch wenn der Netzbetreiber gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen hat,
 - (c) wenn sich die installierte Leistung der Anlage vor dem 1. August 2014 geändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur registriert worden ist?

¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als: VerFO.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

³Anlagenregisterverordnung v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/anlregv>.

2. Was gilt bei **Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014)** bei einer Veränderung der installierten Leistung hinsichtlich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 3 und 5 AnlRegV?
3. Setzt die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 AnlRegV oder i. V. m. § 6 AnlRegV bei einer Erhöhung der installierten Leistung voraus, dass die Anlage mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist hat?
4. Reduziert sich bei Nichtmeldung einer Erhöhung der installierten Leistung einer Anlage im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV der gesetzliche Zahlungsanspruch für den gesamten eingespeisten Strom oder nur für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist?
5. Ab welchem Zeitpunkt reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch, wenn die Meldefristen in § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV überschritten worden sind? Tritt die Rechtsfolge beispielsweise ab dem Tag des registrierungspflichtigen Ereignisses oder ab dem jeweiligen Fristablauf (z. B. nach Ablauf der 3-Wochen-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV) ein?
6. Beginnt
 - (a) die 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 AnlRegV
 - i. zum Zeitpunkt der Änderung oder
 - ii. zum Zeitpunkt der erneuten Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Änderung?
 - (b) die 3-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV
 - i. mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums der Anfangsvergütung,
 - ii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage,
 - iii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei dem Netzbetreiber oder
 - iv. zu einem anderen Zeitpunkt?
7. Reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, wenn die Genehmigung von geneh-

migungsbedürftigen Anlagen nicht bzw. nicht fristgemäß nach § 4 AnlRegV registriert worden ist?

8. Gelten die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i EEG 2012⁴ registrierten Anlagen als registriert im Sinne des § 25 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV?

Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 31. Januar 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2016/32 geführt.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens

Grobrügge

Weißborn

⁴Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.